

Lärmschutz

I.

A.) § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV):

Betriebsregelung für Geräte und Maschinen nicht für häuslichen Lärm (Privatrecht – BGB !)

Geräte und Maschinen (siehe Anhang) dürfen im Freien an Sonn- und Feiertagen in **Reinen, Allgemeinen, Besonderen Wohngebieten**, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nicht betrieben werden.

Ansonsten werktags nur in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr. Dies gilt **nicht für Dorfgebiete**, Mischgebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete nach der BauNVO, hier gelten nur die Grenzwerte nach der TA-Lärm für Tag (6.00 – 22.00) und Nacht (22.00 – 6.00 Uhr), siehe Aufstellung unten.

B.) § 7 Abs. 1 Nr. 2 der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV):

Auch in der Zeit von 7.00 – 9.00, 13.00 – 15.00, 17.00 – 20.00 Uhr dürfen folgende Geräte und Maschinen im Freien nicht betrieben werden:

- Freischneider (Nr. 02 im Anhang)
- Grastrimmer, Graskantenschneider (Nr. 24 im Anhang)
- Laubbläser (Nr. 34 im Anhang)
- Laubsammler (Nr. 35 im Anhang)

es sei denn, dass für diese Geräte ein gemeinschaftliches Umweltzeichen (Art. 7 u. 9 VO Nr. 1980/2000 EP, ABL.EG Nr. L 237 S. 1) vergeben ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Art. 8 der VO Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

II.

Unbeachtet der oben genannten Ausführungen dürfen folgende Immissionsrichtwerte laut TA-Lärm nicht überschritten werden (für häuslichen Lärm allenfalls ein Richtwert im Streitfall)

A.) Von 6.00 – 22.00 Uhr (Tag):

50 dBA in Reinen Wohn- und Wochenendhausgebieten

55 dBA in Allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten sowie Campingplätzen

60 dBA in Dorf- und Mischgebieten

65 dBA in Gewerbegebieten

B.) Von 22.00 – 6.00 Uhr (Nacht):

35 dBA in Reinen Wohn- und Wochenendhausgebieten

40 dBA in Allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten sowie Campingplätzen

45 dBA in Dorf- und Mischgebieten

50 dBA in Gewerbegebieten

Zu widerhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach dem OwiG geahndet werden.

III.

Nach Art. 12 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) ist es verboten,

1. lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen,
2. motorisierte Schneefahrzeuge, insbesondere Motorschlitten zu betreiben,
3. Verbrennungsmotoren von Krafrädern oder Verbrennungshilfsmotoren von Fahrrädern in unmittelbarer Nähe fremder Wohnungen sowie in der freien Natur ohne Notwendigkeit anzulassen und laufen zu lassen.

Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schaden.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

IV.

Zuständigkeiten:

Straßenverkehrslärm:

Straßenbaulastträger

Fluglärm:

Luftamt Südbayern

Gewerbe- Sport- Schießlärm:

Landratsamt Aichach Friedberg

Lärm von Gaststätten, Diskotheken, Veranstaltungen:

Gemeinde (Sperrstunde) oder

Landratsamt

Baulärm:

Baugenehmigungsbehörde

(Landratsamt oder Gemeinde)

Lärm am Arbeitsplatz:

Betriebsbeauftragter,

Gewerbeaufsichtsamt

Nachbarschaftslärm:

akut: Polizei,

Allgemein: Rechtsanwalt

Freizeitlärm (Musikinstrumente)

**nach BGB – Privatrechtliche
Streitigkeiten – Gerichtsurteile**

Landwirtschaft:

Das Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot greift bei der Landwirtschaft nicht bei unaufschiebbaren Arbeiten.

10 x im Jahr dürfen außerhalb der Sperrzeiten (auch nachts) besondere Arbeiten ausgeführt werden (hier ist dann nur ein max. Wert nach TA-Lärm einzuhalten, liegt bei 70 dbA)

Eventuell sind im Baugenehmigungsbescheid Auflagen bezüglich der Immissionen beinhaltet.

Weiter Auskünfte beim Umweltschutzingenieur im Landratsamt Aichach-Friedberg
Herr Derow und Herr Bohn (Tel.: 08251 92-149) oder für öffentliche Sicherheit und
Ordnung Herr Schmitt (Tel.: 08251 92-263)